

# Jusletter

## Verhältnismässigkeit der Verwahrung muss erneut überprüft werden

**Autor/Autorin:** Jurius

**Beitragsart:** Aus dem Bundesgericht

**Rechtsgebiete:** Strafen und Massnahmen. Pönologie

**Zitiervorschlag:** Jurius, Verhältnismässigkeit der Verwahrung muss erneut überprüft werden, in: Jusletter 9. Dezember 2019

*BGer – Das Bundesgericht hat die Prüfung einer bedingten Entlassung aus der Verwahrung zum zweiten Mal ans Zürcher Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Um weitere Leerläufe zu vermeiden, wies es das Verwaltungsgericht an, das bestehende psychiatrische Gutachten ergänzen zu lassen. (Urteil 6B\_1030/2019)*

[1] Der Fall betrifft einen heute 62-jährigen Mann, der im Juli 2005 wegen versuchter Vergewaltigung und einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt wurde. Das Bezirksgericht Zürich ordnete zudem eine stationäre Massnahme gemäss den alten Bestimmungen des Strafgesetzbuches an. Die Massnahme wurde im September 2008 in eine Verwahrung umgewandelt.

[2] Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich lehnte im Sommer 2017 eine bedingte Entlassung des Mannes aus der Verwahrung ab. Sein Rekurs und die anschliessende Beschwerde beim Zürcher Verwaltungsgericht blieben ohne Erfolg. Das Bundesgericht hiess seine Beschwerde im März 2019 jedoch teilweise gut.

[3] Es hob das Zürcher Urteil auf und wies die Sache zum neuen Entscheid zurück. Das Verwaltungsgericht hatte sich nicht dazu geäussert, wie schwer die zu befürchtenden Delikte sein würden. Auch im Gutachten stand nichts zu dieser Frage. Deshalb konnte das Verwaltungsgericht keine Interessenabwägung vornehmen, was es nachholen sollte. Auch gab damals das Bundesgericht den Auftrag zu prüfen, ob das Gutachten allenfalls zu ergänzen sei.

[4] Im zweiten Anlauf holte das Verwaltungsgericht die Interessenabwägung nach, wie aus dem am 3. Dezember 2019 veröffentlichten zweiten Urteil des Bundesgerichts zu diesem Fall hervor geht. Zum Gutachten und zur Frage, ob dieses ergänzt werden muss, findet sich gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts jedoch nichts.

[5] Aus diesem Grund hat das Bundesgericht die Beschwerde des Betroffenen gutgeheissen, und die Sache erneut ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen. In seinem Entscheid weist es die Vorinstanz an, das zwei Jahre alte Gutachten ergänzen zu lassen. Geklärt werden soll die Frage der zu erwartenden Gewalthandlungen. Zugleich hat das Bundesgericht die Beantwortung der Frage in Auftrag gegeben, wie hoch die Rückfallgefahr hinsichtlich Sexualdelikten ist.

Urteil des Bundesgerichts [6B\\_1030/2019](#) vom 20. November 2019

Quelle: SDA